

Auskunftsvereinbarung

zwischen dem Nutzer des ELBE+-Portals („Nutzer“)

und

den am ELBE+-Portal beteiligten Leitungsbetreibern

(aktuell: Sondervermögen Hamburger TK-Netz vertreten durch die Dataport AÖR, Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH / Hamburger Stadtentwässerung AÖR, Gasnetz Hamburg GmbH, Stromnetz Hamburg GmbH, Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Colt Technology Services GmbH, URBANA Energiedienste GmbH, Verizon Deutschland GmbH, GlobalConnect GmbH, Neptune Energy Deutschland GmbH, HanseWerk Natur GmbH) (im Folgenden auch „Leitungsbetreiber“), diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), diese wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

1. Vertragsgegenstand / Vertragsabschluss

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erteilung von Online-Leitungsauskünften über die Strom-, Gas-, Fernwärme, Wasser-, Siel- und Kommunikationsnetze sowie deren Nebenanlagen durch die am ELBE+-Portal beteiligten Leitungsbetreiber an den anfragenden Nutzer. Die Online-Leitungsauskunft ist ein Informationsservice der Leitungsbetreiber gegenüber den Nutzern. Die Auskunft dient dem Schutz der Leitungen und Anlagen der Leitungsbetreiber und somit der sicheren Versorgung der Kunden und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Rahmen von Bauvorhaben.

Damit hat der Nutzer jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen von Planungs- oder Baumaßnahmen Leitungsanfragen über vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen der Leitungsbetreiber auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu stellen. Dieser Service steht dem Nutzer kostenlos zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass sich in den beauskunfteten Gebieten zusätzlich Netze anderer Betreiber befinden können, über deren Lage sich der Nutzer gesondert zu informieren hat.

- 1.2 Diese Auskunftvereinbarung besteht zwischen dem Nutzer des ELBE+-Portals und den Leitungsbetreibern. Die FHH bzw. der LGV als Portalbetreiber ELBE+ ist nicht Vertragspartner. Der Vertrag kommt zustande, indem der Nutzer im Rahmen seiner erstmaligen Anmeldung im Portal ELBE+ durch Anklicken des Feldes „Zustimmung“ bestätigt, diese Vertragsbedingungen der Leitungsbetreiber zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Geltung einverstanden zu sein.

2. Leitungsauskunft

- 2.1 Die Leitungsanfrage muss zeitnah vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, so dass aktuelle Pläne bei Arbeitsbeginn vorliegen. Für die Baumaßnahme hat der Nutzer stets aktuelle Auskünfte zu verwenden. Sofern die Leitungsauskunft zu Planungszwecken genutzt wird, dürfen die jeweiligen Planunterlagen nicht für die Bauausführung genutzt werden. Vorhandene Gültigkeitsvermerke auf den Planunterlagen sind zu beachten. Die Leitungsbetreiber aktualisieren die Datenbestände mit der für die eigene Nutzung gebotenen Sorgfalt, übernehmen aber keine Gewähr für die Vollständigkeit und aktuelle Richtigkeit, den Maßstab und die Lesbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie die ständige Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der Internetanwendungen zur Online-Leitungsauskunft.
- 2.2 Der Antragsteller muss bei jeder Leitungsanfrage vollständige und wahrheitsgemäße Angaben in den entsprechenden Eingabemasken im ELBE+-Portal zu Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Planungs- bzw. Baumaßnahme machen (mit genauer Lokalisierung und Digitalisierung der Anfragefläche und Lagebeschreibung). Schäden aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Eingaben von Daten durch den Nutzer, etwa weil die Orts- und Straßenangabe in der Suchmaske nicht mit den angeforderten Planausschnitten übereinstimmt, gehen allein zulasten des Nutzers. Der Nutzer ist in jedem Einzelfall zu einer Überprüfung verpflichtet, ob der von ihm vorgesehene Maßnahmenbereich tatsächlich mit dem in ELBE+ optisch angezeigten geografischen Bereich übereinstimmt.
- 2.3 Der Nutzer erklärt, dass die Leitungsauskunft sein im Eigentum stehendes Grundstück betrifft bzw. ein Grundstück betrifft, an dem er ein Erbbaurecht hat oder er zum Einholen der Auskunft vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten ausdrücklich berechtigt worden ist. Dies hat er auf Verlangen dem zuständigen Leitungsbetreiber in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 2.4 Der/die zuständige/n Leitungsbetreiber stellt/stellen dem Nutzer Internet basierende Auskünfte über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Versorgungsanlagen bzw. deren Sicherheitszonen in dem vom Nutzer angegebenen Bereich der Bau- oder Planungsmaßnahme bereit. Der Nutzer kann über die Statusinformation im Portal ELBE+ erkennen, an welche Leitungsbetreiber seine Anfrage weitergeleitet wurde.

- 2.5 Die Leitungsauskunft wird dem Nutzer in digitaler Form (z. B. PDF) per E-Mail vom Leitungsbetreiber erteilt. Eine Nutzung der bereitgestellten Informationen darf ausschließlich zur eigenen Verwendung für Bau- oder Planungsmaßnahmen erfolgen.
- 2.6 Sämtliche im Rahmen der Leitungsauskunft dem Nutzer durch die Leitungsbetreiber zur Verfügung gestellten Daten stehen im Eigentum und/oder im Nutzungsrecht der Leitungsbetreiber. Die Urheberrechte an allen Plänen, Karten, Unterlagen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken verbleiben bei den Rechteinhabern.
- 2.7 Der Nutzer sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu. Eine Weitergabe der Unterlagen darf nur an eigene Mitarbeiter und berechtigte Dritte (z.B. Subunternehmer) erfolgen. Der Nutzer verpflichtet sich, nur einen möglichst geringen Personenkreis mit der Durchführung des Service zu beauftragen und diese Mitarbeiter zur Verschwiegenheit hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten sowie auf die Einhaltung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten bzw. die berechtigten Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformation zu verpflichten und dies auf Verlangen der zuständigen Leitungsbetreiber nachzuweisen. Der Kreis der Dritten, die den Lageplan zur Einsicht im Rahmen der vom Nutzer geplanten bzw. durchzuführenden Baumaßnahme erhalten, ist auf ein Minimum der Personen zu beschränken.
- 2.8 Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Daten inhaltlich nicht zu verändern. Das Risiko einer Manipulation der von den Leitungsbetreibern den Nutzern bereitgestellten Informationen und Unterlagen durch Dritte trägt der Nutzer. Bei Verstoß gegen diese Regelung behalten sich die Leitungsbetreiber die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 2.9 Der Nutzer hat bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Leitungen bzw. Anlagen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke einzuhalten. Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, alle von den Leitungsbetreibern zu jeder Leitungsauskunft bereitgestellten Dokumente und Hinweise (Bestandspläne über die jeweiligen Medien, Merkblätter, Freistellungsvermerke, Sicherheitstechnische Bestimmungen, Leitungsschutzanweisungen, Gültigkeitsvermerke etc.) als Vertragsbestandteile anzuerkennen und einzu-

halten.

- 2.10 Die in den Bestandsplänen gemäß Ziff. 2.5 enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe können von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Erdverlegte Leitungen verlaufen nicht zwingend geradlinig oder auf kürzestem Weg. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Für den Fall abweichender Überdeckungen und Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der Leitungsbetreiber nicht begründet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können.

Bei Unklarheiten ist der Nutzer gehalten, vor Beginn seiner Arbeiten ergänzende Überprüfungen anzustellen bzw. durch Nachfragen bei dem zuständigen Leitungsbetreiber Klärung herbeizuführen. Bei vermessungstechnischen Problemen kann ggf. eine Einweisung vor Ort erfolgen, sofern eine solche Einweisung nicht ohnehin im Einzelfall vom Leitungsbetreiber verlangt wird.

- 2.11 Nach jeder Leitungsauskunft hat der Nutzer in eigener Verantwortung die bereitgestellten Bestandspläne für den gesamten Bereich der Maßnahme auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Sind die Lageplanunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder in sonstiger Weise fehlerhaft, so ist unverzüglich der zuständige Leitungsbetreiber zu informieren und – wenn der Fehler nicht behoben werden kann - unverzüglich, jedoch spätestens **vor** Beginn der Baumaßnahme, bei dem zuständigen Leitungsbetreiber auf dem herkömmlichen Wege die Leitungsauskunft einzuholen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass die Anfrage über ELBE+ erfolglos geblieben ist oder Störungen während der Anwendung aufgetreten sind.

3. Technische Anforderungen

- 3.1 Eine Nutzung des Internets als Auskunftsmedium erfordert auf Seiten des Nutzers Erfahrung im Umgang mit dem Internet und der verwendeten Software. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der jeweilige Nutzer in der Lage, z. B. mit aufkommenden Fehlersituationen in geeigneter Weise umzugehen und letztlich das beabsichtigte Ergebnis in der Informationsbereitstellung zu

erzielen. Der Nutzer verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Einholung von Online-Leitungsauskünften zu beauftragen, die über diese Erfahrung verfügen.

- 3.2 Der Nutzer ist für die Aktualität und Funktionalität der von ihm verwendeten IT-Einrichtungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Ausgabe der Leitungsauskunft selbst verantwortlich. Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und /oder Softwareausstattung entstehen, gehen nicht zu Lasten der Leitungsbetreiber. Über die Systemvoraussetzungen bzw. entsprechenden Änderungen hinsichtlich der einzusetzenden Hard- und Software hat sich der Nutzer regelmäßig auf der Plattform ELBE+ zu informieren. Die seitens der Hersteller dieser Produkte genannten Systemvoraussetzungen sind vom Nutzer zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Nutzer hat zu prüfen, ob sein Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und, ob die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Derartige Abweichungen und daraus ggfs. entstandene Schäden gehen zulasten des Nutzers.

4. Einsatz Dritter, Übertragung von Rechten und Pflichten

- 4.1 Die Leitungsbetreiber sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.2 Die Leitungsbetreiber sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Auskunftvereinbarung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

5. Freiwerden von der Leistungspflicht

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Auskunftssysteme eines Leitungsbetreibers ist dieser von der Leistungspflicht frei. Der Nutzer ist gehalten, in diesem Fall die Leitungsauskunft von den Leitungsbetreibern auf herkömmlichem Wege abzufragen. Schadensersatzansprüche aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

6. Laufzeit, Vertragsänderungen, Kündigung

- 6.1 Die Auskunftvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit bis sie durch eine neue Auskunftvereinbarung ersetzt wird. Eine Ersetzung der Auskunftvereinbarung wird erforderlich, wenn sich der Kreis der dem Portal ELBE+ vertraglich beigetretenen Leitungsbetreiber ändert oder wenn die Leitungsbetreiber in ihrer Gesamtheit die Bestimmungen dieser Vereinbarung inhaltlich ändern. Inhaltliche Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. In jedem Fall der Vertragsänderung (Änderung der Vertragspartner oder inhaltliche Änderung) ist die Zustimmung des Nutzers zum geänderten Vertrag entsprechend Ziff. 1.2 die Voraussetzung für die weitere Nutzung des ELBE+-Portals. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Wenn ein Leitungsbetreiber die Nutzung des ELBE+-Portals beendet, endet automatisch diese Auskunftvereinbarung; Die Vertragsverhältnisse des Nutzers mit den verbleibenden Leitungsbetreibern werden unverändert fortgeführt.
Im Übrigen kann eine ordentliche Kündigung dieser Auskunftvereinbarung nur von allen Leitungsbetreibern gemeinsam bzw. vom Nutzer an alle Leitungsbetreiber gleichermaßen erklärt werden.
Für die Kündigungserklärung genügt jeweils eine Mitteilung in Textform an den LGV.
- 6.3 Unabhängig von den in Ziff. 6.1 und 6.2 getroffenen Vereinbarungen endet das Vertragsverhältnis automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem der Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Portalbetreiber (LGV) für ELBE+ endet. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass der Portalbetreiber die Leitungsbetreiber über eine Beendigung des Nutzungsvertrages für ELBE+ informiert. In diesem Fall sind die an den Nutzer übermittelten Leitungsauskünfte und sonstige Unterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Das Vertragsverhältnis endet automatisch auch zu dem Zeitpunkt, in dem von Seiten des Nutzers länger als ein Jahr kein Zugriff auf das System der Leitungsauskunft erfolgte.
- 6.4 Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, der die Leitungsbetreiber berechtigt, das

Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Nutzer gegen diese vertragliche Vereinbarung oder geltendes Recht verstößt, etwa indem die Nutzung der Leitungsauskunft zu anderen als den in Ziff. 2.5 genannten Zwecken erfolgt oder ein erkennbarer sonstiger Missbrauch der Anwendung durch den Nutzer vorliegt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wirkt für und gegen alle Leitungsbetreiber. Die Leitungsbetreiber können in diesem Fall von dem Portalbetreiber (LGV) den Ausschluss des Nutzers von der weiteren Nutzung des Portals ELBE+ verlangen.

7. Datenschutz

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass alle zur Erfüllung dieser Auskunftvereinbarung erhobenen Daten des Nutzers von den zuständigen Leitungsbetreibern gespeichert und genutzt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Auskunftsvertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Sofern die Leitungsbetreiber in ihrer Gesamtheit die unwirksame durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt, gilt Ziff. 6.1 entsprechend.

Stand 01.01.2019